

# RS Vwgh 1993/12/16 93/11/0103

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.12.1993

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

60/04 Arbeitsrecht allgemein

## Norm

AZG §19 Abs2;

AZG §19 Abs3;

AZG §28 Abs1;

VStG §6;

VStG §9 Abs1;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1993/09/30 92/18/0118 4

## Stammrechtssatz

Haben die bestimmter Übertretungen des AZG beschuldigten handelsrechtlichen Geschäftsführer einer Krankenanstalten-GmbH es unterlassen, einen Antrag nach § 19 Abs 3 AZG zu stellen, so können sie sich nicht mit Erfolg auf das Vorliegen von Notstand berufen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1993110103.X02

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)